

Satzung der Stadt Jena über die Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen und Automaten (Werbeanlagensatzung)

vom 24.03.2010

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21/10 vom 27.05.2010, S. 222

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S.345) i.V.m. § 83 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S.592) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 24.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Jena über die Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen und Automaten (Werbeanlagensatzung)

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Ort und Anzahl der Werbeanlagen
- § 5 Ausführung der Werbeanlagen
- § 6 Größe der Werbeanlagen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Abweichungen
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Lagepläne M.1:2000

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 ThürBO und für Warenautomaten.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in ordentlichen oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen im Sinne des BauGB mit entsprechendem räumlichem Geltungsbereich von dieser Satzung abweichende Festsetzungen erfolgt sind.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Satzung finden Anwendung in den Bereichen:
 1. Altstadt der Stadt Jena (Plan Nr. 1),
 2. Gebiet Sophienstraße/Damenviertel (Plan Nr. 1),
 3. Sämtliche Vorstadtbereiche (jetzige Sanierungsgebiete, Plan Nr. 1)
 4. Ortskern Wenigenjena (Plan Nr. 2),
 5. Gebiet Karl-Liebknecht-Straße (Plan Nr. 2),

6. Ortskerne von Ammerbach (Plan Nr. 3), Burgau (Plan Nr. 4), Closewitz (Plan Nr. 5), Cospeda (Plan Nr. 6), Drackendorf (Plan Nr. 7), Göschwitz (Plan Nr. 8), Ilmnitz (Plan Nr. 9), Isserstedt (Plan Nr. 10), Jenaprießnitz/Wogau (Plan Nr. 11), Krippendorf (Plan Nr. 12), Kunitz (Plan Nr. 13), Laasan (Plan Nr. 14), Leutra, (Plan Nr. 15), Lichtenhain (Plan Nr. 16), Lobeda Altstadt (Plan Nr. 17), Löbstedt (Plan Nr. 18), Lützeroda (Plan Nr. 19), Maua (Plan Nr. 20), Mün-chenroda (Plan Nr. 21),ierzehnheiligen (Plan Nr. 22), Winzerla (Plan Nr. 23), Wöllnitz (Plan Nr. 24), Ziegenhain (Plan Nr. 25) und Zwätzen (Plan Nr. 26).
- (2) Die in Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 genannten Bereiche sind auf den als Anlagen beigefügten Lageplänen M. 1:2000 gesondert gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) In den Fällen, in denen die Bereiche von Straßenzügen begrenzt werden, finden die Vorschriften dieser Satzung auf beiden Straßenseiten Anwendung, wenn und soweit die Werbeanlagen von dem jeweiligen Bereich aus wahrnehmbar sind.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen und Automaten sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie des öffentlichen Raumes einfügen.
- (2) Werbeanlagen müssen sich der Fassadenstruktur unterordnen.

§ 4

Ort und Anzahl der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausgenommen sind Werbeanlagen für kulturelle Veranstaltungen an der Pergola auf dem Holzmarkt sowie Plakatwerbung für Veranstaltungen an Masten. Ferner sind zulässig wegweisende Werbung an Lichtmasten, festplatierte Fremdwerbung an Fahrgastunterständen, überdachten Fahrradabstellanlagen, Stadtinformationsanlagen, Litfasssäulen und Toilettenhäuschen, Eingangsbereichen von Straßenbaustellen sowie Werbung an temporären Gerüsten, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen errichtet werden müssen.
- (2) An Fassaden sind mehr als drei Werbeanlagen pro Werbendem unzulässig.
- (3) Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses bis zur Unterkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig.
- (4) Das Anbringen von Werbeanlagen an bzw. auf
 - Stützmauern
 - Einfriedungen
 - Masten
 - Terrassen

ist unzulässig.

- (5) Schaufenster und Eingangstüren aus Glas dürfen für Schrift- und Bildwerbung nur bis 20 v.H. der jeweiligen Fläche genutzt werden.
- (6) An Markisen ist Werbung nur im Bereich der Schabracke zulässig.

§ 5
Ausführung der Werbeanlagen

- (1) Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude ansässig, so sind die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abzustimmen und auf der zur Verfügung stehenden Fassadenbreite in der gleichen Größe anzuordnen.
- (2) Werbeanlagen mit beweglichem Licht sowie beweglichen Bildern sind unzulässig.
- (3) Spruchbänder, Bannerfahnen, Spanntransparente mit Werbung jeglicher Art an, vor und zwischen Gebäuden sind als Dauerlösungen unzulässig.

§ 6
Größe der Werbeanlagen

- (1) Ausleger, Symbole und Markenzeichen sind nur bis zu einer Größe von 0,65 qm zulässig. Die Auskragung senkrecht zur Fassade darf 1 m nicht übersteigen.
- (2) Tafelwerbung (freistehend oder an der Fassade angebracht) ist jeweils nur bis zu einer Größe von 2 qm zulässig.
- (3) Bei Schriftzügen und Buchstaben (auch aufgemalten) sind bei durchgängigen Großbuchstaben 40 cm, bei Groß-/Kleinschreibung 50 cm als maximale Schrifthöhe einzuhalten.
- (4) Beim Einsatz von Lichtkästen auf der Fassade sind diese auf eine maximale Größe von 1,2 qm zu beschränken.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung können gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 ThürBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können nach Maßgabe des § 63e Abs. 1 und 3 ThürBO zugelassen werden, soweit sie den allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena über die Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen im Stadtgebiet vom 18. September 1991 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 5/92 S. 3) außer Kraft.

Anlagen: Lagepläne M.1:2000

Hinweis:

Die Anlagen der vorstehenden Satzung können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat Stadtentwicklung, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_22.